

Belehrung der Staatsanwaltschaft Münster

Stand: 1.07.2004, Erhalten: Feb. 2009

Sie haben am Tag des Termins bereits andere Verpflichtungen, was nun?

Bitte bedenken Sie, dass es im Interesse aller weiteren beteiligten Personen geboten ist, das Verfahren sobald wie möglich abzuschließen. Sie sind daher grundsätzlich verpflichtet, zum Termin zu erscheinen. Sofern Sie aus wirklich dringenden Gründen - z.B.: ernsthafte Erkrankung, bereits fest gebuchter Urlaub - voraussichtlich nicht zum Termin erscheinen können, werden Sie gebeten, dies umgehend, möglichst sofort nach Erhalt der Ladung oder Eintritt des Hinderungsgrundes, mitzuteilen und zugleich den Grund der Verhinderung und die voraussichtliche Dauer anzugeben. Weisen Sie den jeweiligen Hinderungsgrund bitte in geeigneter Weise nach (z.B.: Attest, Buchungsbeleg). Von der Pflicht, zum Termin zu kommen, sind Sie nur dann befreit, wenn Ihnen dies von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich mitgeteilt wird. Haben Sie auf Ihre Mitteilung keinen Bescheid erhalten, empfiehlt sich eine telefonische Rückfrage.

Was geschieht, wenn Sie trotz bestehender Ladung zum Termin nicht erscheinen?

Nehmen Sie den Termin trotz bestehender Ladung nicht wahr, werden Ihnen die hierdurch verursachten zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt, Sie müssen weiterhin damit rechnen, dass gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 1000,- Euro festgesetzt und gleichzeitig durch das Amtsgericht bestimmt wird, Sie bis zu 6 Wochen in Ordnungshaft zu nehmen, wenn die Beitreibung des Ordnungsgeldes nicht gelingt. Es ist auch möglich, Sie zwangsweise vorführen zu lassen. Wenn Sie ausreichende Gründe für Ihr Fernbleiben glaubhaft machen, können diese nachteiligen Anordnungen unterbleiben oder wieder aufgehoben werden.

Falls Ihnen durch die Wahrnehmung des Termins Auslagen entstehen, was wird ersetzt?

a) Fahrkosten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass darauf geachtet werden muss, die Kosten eines Verfahrens in vertretbaren Grenzen zu halten. Es werden daher nur die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrkosten der **kostengünstigsten Verbindung** von dem in der Ladung angegebenen Wohnort zum Ort des Termins erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen Sie in Anspruch nehmen. Die Benutzung einer teureren Verkehrsverbindung ist nur aus besonderen Gründen (z.B.: Gesundheit, Alter, Zeitaufwand) gerechtfertigt.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Sofern Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Bus etc.) anreisen, werden Ihnen grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Auslagen erstattet.

PKW:

Falls Sie mit einem privaten Fahrzeug anreisen, erhalten Sie als Fahrtkostenersatz die gesetzlich festgelegte Kilometerpauschale von z. Zt. 0,25 Euro/km.

Sofern Sie aus zwingenden Gründen von einem anderen als dem in der umseitigen Anschrift der Ladung angegebenen Ort aus anreisen, so teilen Sie dies bitte der Staatsanwaltschaft unverzüglich mit, damit entschieden werden kann, ob die Ladung aufrechterhalten bleibt. Andernfalls können etwaige Mehrkosten nicht erstattet werden. Bitte teilen Sie dabei auch mit, unter welcher Anschrift Sie angeschrieben werden können, falls Sie bis zum Termin nicht unter der umseitigen Anschrift erreichbar sind.

b) Verdienstausschlag

Falls Sie Verdienstausschlag haben, lassen Sie bitte die beigegefügte Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und bringen Sie diese am Terminstag mit. Sind Sie selbstständig oder freiberuflich tätig, bringen Sie bitte entsprechende Unterlagen (z.B.: Gewerbeschein, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung) mit. Die Entschädigung beträgt zur Zeit (**Stand: 01.07.2004**) bis zu 17,- Euro pro Stunde und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

c) Sonstige Ausgaben

Die Kosten für eine Vertretung am Arbeitsplatz oder die Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die normalerweise von Ihnen beaufsichtigt werden, sowie die Kosten evtl. Begleitpersonen und sonstige notwendige Auslagen werden nur ersetzt, wenn Sie entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Kosten einer notwendigen Übernachtung können nur in Höhe der ortsüblichen Kosten eines Hotels mittlerer Preisklasse berücksichtigt werden. Für die Gewährung von Übernachtungsgeld gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Reisekosten vorzulegen, oder kann Ihnen dies wegen der Höhe der entstehenden Kosten nicht zugemutet werden, dann bewilligt Ihnen auf Antrag die Staatsanwaltschaft einen **Vorschuss**.

Sofern Sie weitere Fragen im Zusammenhang mit dieser Ladung haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle (Telefonnummer auf der Vorderseite). Zu Auskünften hinsichtlich der Ihnen entstehenden Auslagen wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Geschäftsstelle. Dort wird man Sie erforderlichenfalls mit der Anweisungsstelle verbinden.

Wichtig: Der Anspruch auf Erstattung Ihrer Auslagen erlischt, wenn Sie nicht **innerhalb von 3 Monaten** nach dem Termin, zu dem Sie erschienen waren, **einen entsprechenden Antrag gestellt haben**.